

Merkblatt zu dienstlich veranlassten Auslandsaufenthalten von Beschäftigten des Karlsruher Instituts für Technologie

Hinweis:

Die nachfolgend dargestellten Grundsätze gelten sowohl für die Angestellten als auch die Beamten/Beamtinnen des Karlsruher Instituts für Technologie.

1. Grundsätzliches:

Erkrankt oder verunfallt ein/e Beschäftigte/r bei einer Beschäftigung im Ausland, so übernimmt das KIT grundsätzlich die im Ausland entstandenen Behandlungskosten nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB). Der Begriff „Beschäftigung im Ausland“ umfasst sowohl Dienstreisen als auch längere Forschungsaufenthalte (im Folgenden gemeinsam „dienstlich veranlasste Auslandsaufenthalte“ genannt).

Falls sich ein/e Beschäftigte/r während eines dienstlich veranlassten Auslandsaufenthalts zum Arzt oder ins Krankenhaus begeben muss (wegen einer Erkrankung oder infolge eines Arbeitsunfalls), so wird der Arzt/das Krankenhaus i.d.R. auf einer sofortigen Bezahlung der Behandlungskosten bestehen. Pauschale Vorschüsse des KIT für solche unvorhersehbaren Kosten sind nicht möglich. Wenn der/die Beschäftigte die Belege bei PSE einreicht, werden die Behandlungskosten für die Leistungen, die ihm/ ihr nach dem Sozialversicherungsrecht zustehen, vom KIT erstattet.

Sollte es im Einzelfall um außergewöhnlich hohe Behandlungskosten gehen, die der/die Beschäftigte im Ausland nicht verauslagen kann, so besteht für solche Einzelfälle die Möglichkeit, dass das KIT auf Anfrage eine Kostenübernahmeerklärung abgibt.

Um die Unterstützung in Notfällen zu gewährleisten, sollte idealerweise vor Antritt eines dienstlich veranlassten Auslandsaufenthalts eine Kontaktaufnahme mit dem med con team über die KIT-Helpline (s.a.

<https://www.med.kit.edu/357.php>) und die Installation der „SOS-Call-App“ (s. <https://www.medconteam.com/leistungen/sos-call-app>) auf Ihrem Smartphone erfolgen.

Durch organisatorische Maßnahmen am KIT ist sichergestellt, dass der/die in Bereitschaft befindliche Arzt/Ärztin, der/die außerhalb der normalen Dienstzeiten „rund um Uhr“ über die Alarmzentrale des KIT (KIT-Notruf-Nr.: 0721 608 3333) erreichbar ist, im Notfall eine Kostendeckungszusage gegenüber einem Krankenhaus/Arzt im Ausland abgeben kann.

2. Auslands-Krankenversicherung:

Aufgrund von dienstlich veranlassten Aufenthalten im Ausland müssen von den Beschäftigten des KIT keine Auslandskrankenversicherungen abgeschlossen werden.

Dem/der Beschäftigten steht es jedoch frei, auf eigene Kosten eine private Zusatzversicherung für Krankheitsfälle im Ausland abzuschließen.

Die Möglichkeit, die Kosten für ärztliche Behandlungskosten bei dienstlich veranlassten Aufenthalten im Ausland vom KIT erstattet zu bekommen oder eine Kostenübernahmeerklärung vom KIT zu erhalten, entfällt durch den Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung nicht.

Zur bestmöglichen Absicherung für den Fall einer Erkrankung im Ausland, gerade auch im Hinblick auf private Urlaubsreisen, ist der Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung nach der Einschätzung von MED, PSE und RECHT empfehlenswert. Der konkrete Leistungsumfang hängt von Ihren persönlichen Vertragsbedingungen ab.

3. Krankheiten und Unfälle auf Dienstreisen außerhalb der Dienstzeit:

Hier gilt das unter 1. Ausgeführte. Die Behandlungskosten werden vom KIT erstattet.